

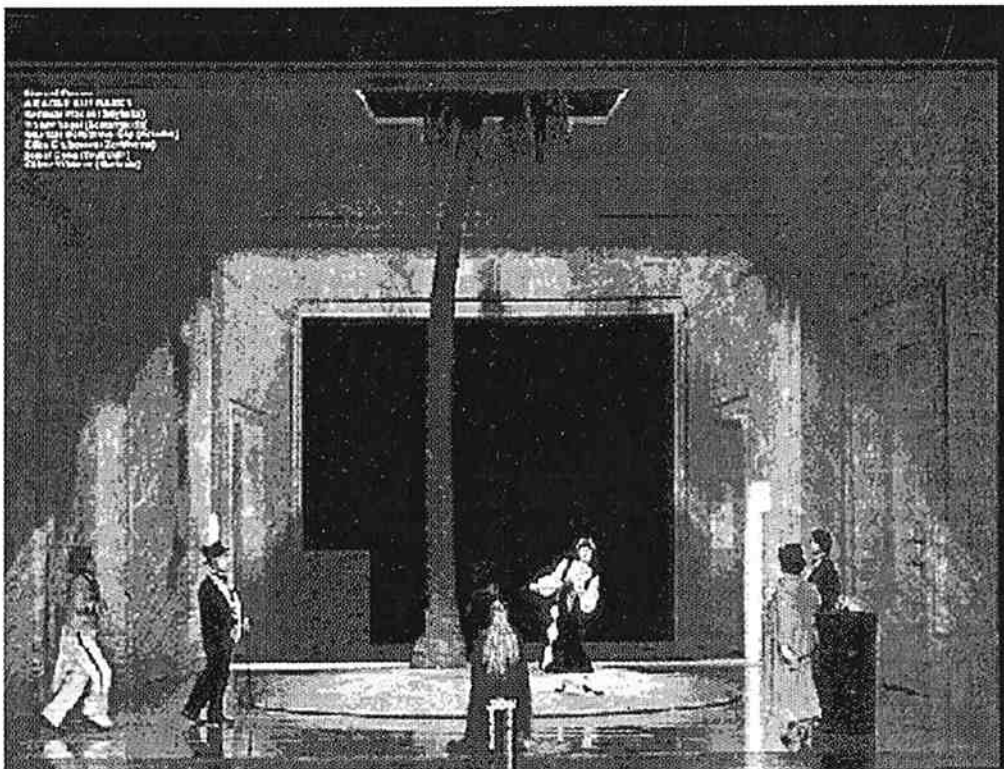
Gesamtarbeitsvertrag

zwischen der

Opernhaus Zürich AG

und dem

*Technischen Personal des Opernhauses, vertreten durch die
Gewerkschaft Bau und Industrie GBI*



Anhang 2: Reglement der Sondervergütungen und Spesen

1 GRUNDSÄTZE

- 1.1 Sämtliche in diesem Reglement genannten Beträge müssen in Schweizer Franken (Fr.) ausbezahlt werden.
Wenn es besondere Verhältnisse erfordern, kann im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 1.2 Die im folgenden festgelegten Ansätze basieren auf einem **Indexstand** von **102.90** Punkten des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise vom Januar 1998 (Basis Mai 1993). Ihre Anpassung erfolgt, ausser in den Fällen von Ziff. 2 und 6, alljährlich auf den 1. August und gestützt auf den Indexstand per Ende Juli, sofern die fortlaufende Teuerung jeweils eine Höhe von **mindestens 5%** erreicht hat.
- 1.3 Die in diesem Reglement genannten Entschädigungen sind keine versicherungsberechtigten Zulagen.

2 BESONDERE ARBEITSLEISTUNGEN

Die Entschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lauten in den nachstehenden Fällen wie folgt:

- 2.1 bei Vorstellungen und Generalproben für Umbauten und Verwandlungen mit offenem Vorhang pro Ereignis in schwarzem Überkleid **Fr. 30.-**, in Kostüm/Maske **Fr. 40.-**;
- 2.2 für Matinéés **Fr. 30.-** pro Ereignis;
- 2.3 für angeordnete Instrumententransporte:

Klavier (4 Mann)	Fr. 50.- pro Ereignis;
Flügel (6 Mann)	Fr. 50.- pro Ereignis;
Cembalo*, Celesta	Fr. 25.- pro Ereignis.

* unter Mithilfe des Maschinenmeisters

Der Transport der übrigen Instrumente ist nicht honorarpflichtig.

3 ZULAGEN

- 3.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche Samstags-, Feiertags-, Sonntags- oder Nacht- sowie unregelmässigen Dienst leisten, erhalten im betreffenden Monat eine ausserordentliche Zulage von **Fr. 498.25**.
- 3.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche nur fallweise Samstags-, Feiertags- oder Sonntags- sowie unregelmässigen Dienst leisten, erhalten im betreffenden Monat eine ausserordentliche Zulage von **Fr. 306.55**.
- 3.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche regelmässig an Samstagen Dienst leisten, erhalten eine ausserordentliche Zulage von **Fr. 2.75** pro anfallende Stunde.

4 ESSENSCHÄDIGUNGEN

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche morgens bis nach 13.00 Uhr beschäftigt sind, vor 17.30 Uhr ihren Arbeitsbeginn haben, ab 13.00 Uhr Arbeitsbeginn haben und länger als sieben Stunden arbeiten oder bei Doppelvorstellungen eingesetzt sind, erhalten eine besondere Essenschädigung von **Fr. 12.75**.

5 BEKLEIDUNG

- 5.1 Grundsätzlich gelten die jeweils aktuellen Bekleidungs Vorschriften und -empfehlungen der SUVA.
Es werden an folgende Abteilungen unentgeltlich abgegeben:

- 5.2 **Berufskleider:** Schreinerei, Malerei, Cachiererei, Schlosserei, Requisiten, Tapeziererei, Kostümbearbeitung, Maskenbildnerei, Hausverwaltung, Reinigung, Beleuchtung, Bild & Ton sowie Haupt-, Probe- und Studiobühnen. Es kann statt dessen ein einmaliger Beitrag von **Fr. 100.-** (pro Spielzeit) bezogen werden.
- 5.3 **Sicherheitsschuhe:** Schreinerei, Cachiererei, Schlosserei, Requisiten, Tapeziererei, Hausverwaltung, Beleuchtung, Bild & Ton sowie Haupt-, Probe- und Studiobühnen.

6 GASTSPIELE UND ABSTECHER

- 6.1 Die Entschädigungen für Gastspiele und Abstecher lauten **pro ganzen Tag** wie folgt: Im *Ausland* **Fr. 95.-**, im *Inland* (ausserhalb von Zürich und seiner unmittelbaren Umgebung) **Fr. 75.-**. Diese Pauschalentschädigungen sind jeweils vor Antritt der Reise auszuführen.
Eine ganze Entschädigung wird bei einer Abfahrt vor 14.00 Uhr oder einer Rückkehr nach 17.00 Uhr entrichtet. Bei einer Rückkehr vor 12.00 Uhr wird keine derartige Entschädigung bezahlt.
- 6.2 Wer individuell in dienstlichem Auftrag reist, hat, wenn die Mahlzeiten nicht zu Hause eingenommen werden können oder auswärts übernachtet werden muss, Anspruch auf Vergütung der tatsächlichen Auslagen bis zum Höchstbetrag von **Fr. 100.-** für einen ganzen Tag sowie **Fr. 120.-** für das Übernachten (inkl. Frühstück).
- 6.3 An Auslagen für Fahrtkosten werden in der Regel die Bahnkosten 1. Klasse vergütet. Erfordern die Umstände die Benützung eines Privatfahrzeuges, so wird pro Kilometer Dienstreise **Fr. 0.50** vergütet.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement ersetzt die bisherige Regelung, ist integrierender Bestandteil des geltenden Gesamtarbeitsvertrages (GBI) und gilt ab 1. August 1998 für ein Jahr. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf einseitig gekündigt, so gilt es jeweils für ein weiteres Jahr.

8 UNTERZEICHNUNG

Zürich, den 9. Juni 1998

Für das Opernhaus:

H. Hertach, Verwaltungsratspräsident

Dr. U. Hardmeier, Verwaltungsratsbeauftragter

Für die Gewerkschaft GBI:

Sektion Theaterpersonal

Zentralsekretariat

Ch. Suter, Sekretärin

F. Cahannes

O. Hofstetter, Obmann

A. Germann